

2293. Baulinien. Der Gemeinderat Urdorf legte am 7. Oktober 1931 für den untersten Teil der Birmensdorferstraße I. Klasse die Bau- und Niveaulinienpläne mit den nötigen Unterlagen zur Genehmigung vor. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 29. September 1931 war zu entnehmen, daß gegen die vom Gemeinderat Urdorf am 26. August 1931 beschlossene und im kantonalen Amtsblatt vom 1. September 1931 ausgeschriebene Festsetzung keine Einsprachen eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

Vom Gebiet der seit 1. Januar 1931 vereinigten Gemeinden Ober- und Niederurdorf ist nur ein beschränktes Wohnquartier in der Umgebung der Station Urdorf im Sinne von § 1, Absatz 2, der Geltung des Baugesetzes unterstellt (Regierungsratsbeschluß vom 22. Juni 1916). Im übrigen Gemeindegebiet hat das Baugesetz noch keine Gültigkeit. Die stark zunehmende Bebauung läßt es als dringend notwendig erscheinen, daß der Gemeinderat an die Einführung des Baugesetzes herantritt und in Ausführung von §§ 5 und ff. des Baugesetzes den Bebauungsplan ausarbeiten läßt. Bisher wurden Bau- und Niveaulinien erst an der Straße II. Klasse Nr. 3 in Niederurdorf bis zur Gemeindegrenze Schlieren genehmigt (Regierungsratsbeschluß Nr. 1441 vom 2. Juli 1931).

Am untersten Teilstück der Birmensdorferstraße I. Klasse Nr. 2 in Niederurdorf wurden Baulinien mit 24 m Abstand bis zur Bremgartnerstraße im Herweg festgesetzt, die sich für die Wahrung der Übersicht bei einer starken Kurve in der Nähe der Kiesgrube auf 28 m erweitern. Da die Straße einigen Verkehr aufweist und den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt, soll sie in absehbarer Zeit mit der vorhandenen Gebietsbreite von 6 m korrigiert und auf der Ostseite mit einem 2 m breiten Trottoir versehen werden. Die Baulinienachse wurde symmetrisch zur Korrektionsachse der Straße gelegt. Anlässlich der im Gang befindlichen Güterzusammenlegung war es bereits möglich, die neue Straßengrenze einschließlich des Trottoirstreifens zu vermarken. — Die Niveaulinie erhält unbedeutende Steigung bis zu 2,2 %.

Die Vorlage, deren Ausarbeitung sowohl hinsichtlich des Korrektionsprojektes als auch der Baulinien unter der Aufsicht des kantonalen Tiefbauamtes erfolgte, gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Bau- und Niveaulinien der Straße I. Klasse Nr. 2 vom Herweg bis Niederurdorf werden nach der Vorlage des Gemeinderates Urdorf genehmigt.

II. Der Gemeinderat Urdorf wird eingeladen, die Einführung des Baugesetzes in die Wege zu leiten.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und mit der Einladung, für die Publikation im Sinne des § 16 des Baugesetzes besorgt sein zu wollen, sowie an die Baudirektion.